

Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/33/4

395

ORIGINAL: französisch

DATUM: 24. September 1993

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENF

## **VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

# Dreiunddreissigste Tagung Genf, 27. Oktober 1993

#### AUFRECHTERHALTUNG WOHLERWORBENER RECHTE

#### Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

### **Einführung**

1. Das vorliegende Dokument untersucht die Tragweite des Artikels 40 der Akte von 1991 des Uebereinkommens. Es entspricht der Anregung, die der Vorsitzende des Ausschusses auf dessen zweiunddreissigsten Tagung machte, dass diese Frage in der gegenwärtigen Tagung erörtert werde; die Anregung kam einer Wortmeldung entgegen, die sich auf Dokument CAJ/31/4 (Absätze 16 und 17) stützte und die Wirkung des genannten Artikels auf die Auswahl der Möglichkeiten für die vorübergehende Anwendung der Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten betraf.

#### Die rechtlichen Grundlagen

2. Artikel 40 der Akte von 1991 lautet wie folgt:

#### "Artikel 40

# Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte

Dieses Uebereinkommen schränkt keine Züchterrechte ein, die auf Grund des Rechtes der Vertragsparteien oder einer früheren Akte oder infolge anderer Uebereinkünfte zwischen Verbandsmitgliedern als dieses Uebereinkommen erworben worden sind."

3. Die entsprechende Bestimmung der Akte von 1978 (und der Akte von 1961) lautet wie folgt:

#### "Artikel 39

#### Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte

Dieses Uebereinkommen lässt Rechte unberührt, die auf Grund des innerstaatlichen Rechtes der Verbandsstaaten oder infolge von Uebereinkünften zwischen diesen Staaten erworben worden sind."

4. Im Ausgangsvorschlag für die Diplomatische Konferenz von 1991 lautete die entsprechende Bestimmung wie folgt:

#### "Artikel 40

#### Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte

Dieses Uebereinkommen lässt Rechte unberührt, die auf Grund des Rechtes der Vertragsparteien oder einer früheren Akte oder infolge anderer Uebereinkünfte zwischen Verbandsmitgliedern als dieses Uebereinkommen erworben worden sind."

Dieser Wortlaut wurde vom Verbandsbüro auf der siebenundzwanzigsten Tagung des Ausschusses (25. bis 29. Juni 1990) vorgeschlagen. Die Aenderungen im Vergleich zum Wortlaut der Akte von 1978 bezweckten lediglich eine Anpassung an den neuen Sachverhalt in bezug auf die Natur der Vertragsparteien und die betreffenden Rechtsnormen.

- 5. Die Diplomatische Konferenz ersetzte nach einer sehr eingehenden Diskussion "lässt Rechte unberührt" durch "schränkt keine Züchterrechte ein". Auszüge aus den Kurzprotokollen der Erörterungen sind Anlage I zu diesem Dokument zu entnehmen. Die Debatten können wie folgt zusammengefasst werden:
- i) Eine enge Auslegung des Ausgangstextes insbesondere in dem englischen Wortlaut ("shall not affect existing rights") würde es verbieten, die Beschaffenheit der aufgrund der Akte von 1978 erteilten Züchterrechte infolge der Inkraftsetzung der Akte von 1991 zu ändern und insbesondere diese Rechte zu verstärken.
- ii) Zweck der neuen Formulierung ("schränkt keine Züchterrechte ein") ist, diese enge Auslegung zu beseitigen und ausdrücklich die Möglichkeit einer Angleichung der aufgrund der Akte von 1978 gewährten Züchterrechte zu eröffnen.
  - iii) Diese Angleichung ist nach der neuen Formulierung nicht verbindlich.
- iv) Sollte die Inkraftsetzung der Akte von 1991 auf nationaler Ebene eine Verminderung der den Züchtern gewährten Rechte bewirken, dann könnte diese Verminderung für bereits gewährte Züchterrechte nicht gelten.
- 6. Diese Zusammenfassung entspricht durchaus dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung. Folgendes ist jedoch hervorzuheben:
- i) Die erwähnte enge Auslegung ist nach dem französischen Wortlaut ("ne saurait porter atteinte") nicht möglich.
- ii) Der unter iv oben erwähnte Grundsatz dürfte zu verfeinern sein, je nachdem, ob die Akte von 1991 die Verminderung vorschreibt oder lediglich erlaubt. Bei einer nicht vorgeschriebenen Verminderung, die <u>anlässlich</u> der Anpassung der Gesetzgebung an die Akte von 1991 eingeführt wird, kann man geltend machen, sie hätte wohl unabhängig eintreten können; in jenem Fall wäre das sehr eingehende nationale Recht über die Beziehungen zwischen aufein-

anderfolgenden Rechtsnormen anwendbar und für die Frage massgebend, ob und gegebenenfalls inwieweit die bestehenden Rechte durch die Einschränkung berührt sind.

#### Die praktische Anwendung

- 7. Die Unterschiede zwischen den Akten von 1978 und 1991 und der gegenwärtige Inhalt der nationalen Gesetzgebungen sind dergestalt, dass vorbehaltlich einer näheren Ueberprüfung des Falles der im wesentlichen abgeleiteten Sorten (siehe unten) es scheinbar keinen Fall einer verbindlichen Verminderung der Rechte der Züchter gibt; die Aenderungen, die die Staaten in ihrer Gesetzgebung vornehmen werden, dürften alle in die Richtung einer Verstärkung der Rechte gehen.
- 8. Artikel 40 der Akte von 1991 dürfte wohl keine Anwendung finden; die Auswirkungen der Akte von 1991 auf bestehende Rechte werden sich nach dem nationalen Uebergangsrecht richten. Das Gesetz zur Aenderung des bestehenden Gesetzes wird entweder den Sachverhalt näher bestimmen oder es den interessierten Parteien und dem Richter überlassen, diesen Sachverhalt im Einzelfall entsprechend den anwendbaren Prinzipien des Grundgesetzes oder der Rechtsprechung zu bestimmen. Einige Staaten haben bereits die Züchterrechte verstärkt und bieten somit Präzedenzfälle.

#### Der Fall der im wesentlichen abgeleiteten Sorten

- 9. Die Frage hier ist wie folgt: Schränkt ein Staat, der den Züchter einer aufgrund des alten Gesetzes geschützten Ursprungssorte in den Genuss der neuen Bestimmungen bringt, das Züchterrecht in bezug auf eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ein, die ebenfalls nach dem alten Gesetz geschützt worden ist? Es wurde bereits im Rahmen des Ausschusses hervorgehoben, dass das Züchterrecht kein positives Recht, sondern ein Verbietungsrecht gewährt; das Züchterrecht in bezug auf eine im wesentlichen abgeleitete Sorte kann somit nicht durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Züchterrechts in bezug auf die Ursprungssorte durch die nachträglich eingeführte "Abhängigkeit" eingeschränkt werden (siehe Absatz 24 des Dokuments CAJ/30/6).
- 10. Demgegenüber ändert diese Abhängigkeit die Bedingungen für die Auswertung der im wesentlichen abgeleiteten Sorte. Dies wurde in den Absätzen 21 bis 23 des Dokuments CAJ/31/4 behandelt. Die Schlussfolgerung war wie folgt:

"Eine breite Anwendung des neuen Rechtes, falls nötig und für zweckdienlich gehalten, erfordert möglicherweise Uebergangsmassnahmen entweder im Gesetz selbst oder durch die Rechtsprechung. Folgendes könnte erwogen werden: Vorbehalte zugunsten bestehender Verträge; progressive Anwendung der neuen Bestimmungen auf bestehende Rechtsverhältnisse; Benutzung von Zwangslizenzen (möglicherweise von Kreuzlizenzen) oder Einschränkung des 'abgeleiteten' Rechtes auf ein Recht auf angemessene Vergütung im betreffenden Fall."

11. Es ergibt sich aus der Erklärung, die die ASSINSEL am 28. Mai 1993 während ihrer Vollversammlung in Nairobi (Kenia) angenommen hat und die in Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben ist, dass die ASSINSEL zur Schlussfolgerung gekommen ist, dass eine umfassende Anwendung des neuen Rechtes, die die Bedingungen für die Auswertung bestimmter bestehender Sorten ändern würde, nicht zweckdienlich sei.

CAJ/33/4

#### ANLAGE I

# AUSZUEGE AUS DEN KURZPROTOKOLLEN DER EROERTERUNGEN DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON 1991

1430. Herr WHITMORE (Neuseeland) rief in Erinnerung, dass das UPOV-Ueberein-kommen von 1991 verbesserte Züchterrechte vorsehe. Bei Abänderung ihrer Gesetze, um sie mit dem neuen Uebereinkommen vereinbar zu machen, hätten die Vertragsparteien keinen Grund, die bestehenden Rechte nicht entsprechend zu verbessern. Sei dies der Fall, so könne dies durchaus – wenn auch in positivem Sinne – erworbene Rechte berühren ("affect"). Deshalb sei für Artikel 40 folgende Formulierung vorzuziehen: "Dieses Uebereinkommen schränkt keine Rechte ein, die ... erworben worden sind."

. . .

1432. Herr HEINEN (Deutschland) erklärte, dass sich seine Delegation frage, ob der Vorschlag der Delegation Neuseelands über Redaktionelles hinausgehe. Was den deutschen Text betreffe, wäre dieser Vorschlag eine deutliche Verschlechterung. In der bisherigen deutschen Fassung, die auch der geltenden Fassung entspreche, werde klar gesagt, dass andere Rechte unberührt blieben. Dies sei die übliche, immer wiederkehrende Terminologie für derartige Verhältnisse.

. . .

- 1693.1 Herr WHITMORE (Neuseeland) erklärte, der Vorschlag sei sehr einfach: Es gehe darum, die Worte "lässt Rechte unberührt" durch "schränkt keine Rechte ein" zu ersetzen. Hierbei handele es sich nicht um eine redaktionelle, sondern um eine inhaltliche Aenderung. Der Vorschlag stütze sich auf den Wunsch seiner Delegation, dass, wenn das nationale Recht geändert werde, um es mit dem neuen Uebereinkommen vereinbar zu machen, die vorhandenen Züchterrechte ebenso wie die neuen Rechte in den Genuss der Verbesserungen gelangten, die in dem Uebereinkommen von 1991 enthalten seien.
- 1693.2 Werde Artikel 40 des Ausgangsvorschlags wörtlich ausgelegt, dann wäre der Gesetzgeber an einer Verstärkung der wohlerworbenen Rechte gehindert. So sehe das Uebereinkommen von 1991 zum Beispiel eine längere Schutzdauer vor, und die Behörden Neuseelands hegten den Wunsch, die vorhandenen Züchterrechte entsprechend zu verlängern. Das Uebereinkommen sehe einen weiten Schutzumfang für das Züchterrecht vor, und sie wünschten, ebenfalls den Inhalt der vorhandenen Rechte zu erweitern. Falls sie sich für eine Beschränkung des "Landwirteprivilegs" entscheiden sollten, dann müsste das eingeschränkte Privileg, wie für die neuen Rechte, auch für die vorhandenen Rechte anwendbar sein. Wäre dies nicht der Fall, dann wäre die Situation tatsächlich etwas konfus: Für einige Rechte wäre das "Landwirteprivileg" absolut, während es für andere begrenzt wäre.
- 1693.3 Herr Whitmore fügte hinzu, er sei sich bewusst, dass andere Länder andere Auffassungen vertreten und es für angebracht halten könnten, die wohlerworbenen Rechte nicht zu verändern. Es wäre vermessen, sie anzuregen, eine

#### CAJ/33/4 Anlage I, Seite 2

andere Haltung einzunehmen. Aber die vorgeschlagene Aenderung sei so abgefasst, dass sie die Staaten nicht daran hindern würde, auf ihre Weise vorzugehen.

1693.4 Abschliessend schlug Herr Whitmore eine weitere redaktionelle Aenderung vor: Das Wort "Rechte" müsse in "Züchterrechte" geändert werden. Hierdurch werde verdeutlicht, dass sich die Bestimmung nur auf das Züchterrecht und nicht beispielsweise auf die "Rechte der Landwirte" beziehe.

. . .

1695.2 Zur Materie sei die Delegation Deutschlands allerdings der Meinung, die sie auch schon bei der letzten Stimmabgabe zum Ausdruck gebracht habe, dass dies der jeweiligen nationalen Gesetzgebung überlassen bleiben solle. Herr Burr könne sich durchaus Fälle vorstellen, bei denen der nationale Gesetzgeber natürlich entscheiden würde, dass der neue Sachverhalt auch Züchtern von Sorten zugute kommen würde, die unter dem bisherigen Recht geschützt worden seien, und auch andere Fälle, in denen er, aus welchen Gründen auch immer, entscheiden würde, dass der neue Sachverhalt nur für Sorten gelten würde, die nach Inkrafttreten der Rechtsänderung geschützt würden. Insofern sei die Delegation nach wie vor gegen den Antrag der Delegation Neuseelands.

. . .

1699. Herr BOGSCH (Generalsekretär der UPOV) erklärte, es sei für die Konferenz entscheidend, ganz genau die Fälle zu kennen, in denen das neue Uebereinkommen gegebenenfalls die Rechte im Vergleich zur Akte von 1978 beschränke. Die Formulierung "schränkt keine Rechte ein" impliziere, dass das Uebereinkommen Rechte einschränke. Sofern das "Landwirteprivileg" eine im Rahmen dieses Artikels relevante Einschränkung sei, würde dies bedeuten, dass die Vertragsparteien das "Landwirteprivileg" nicht auf vorhandene Rechte anwenden könnten. Der Vorschlag der Delegation Neuseelands stelle das Uebereinkommen in ein ziemlich ungünstiges Licht; er vermittele den Eindruck, das Uebereinkommen beginne, die Rechte einzuschränken, wogegen sein Ziel genau das Gegenteil sei.

[Anlage II folgt]

#### ANLAGE II

# ASSINSEL-ERKLÄRUNG ZUR FRAGE DES IN-KRAFT-TRETENS DES NEUEN KONZEPTS DER WESENTLICHEN ABLEITUNG (E.D.) VON ART. 14 PARA.5 DES 1991 REVIDIERTEN TEXTES DER UPOV-KONVENTION IN NATIONALEN GESETZEN

Angnommen von der Generalversammlung der ASSINSEL am 28. Mai 1993 in Nairobi

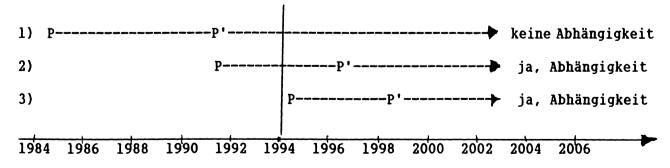
Nach sorgfältiger Prüfung der mit dem Problem verknüpften wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Aspekte wurde folgendes beschlossen:

Im Fall nationaler Anwendung der 1991er Konvention (siehe Kapitel IX des 1991 revidierten Textes der UPOV-Konvention) sollte das neue Konzept der wesentlichen Ableitung folgendes einschliessen:

- 1) Alle vor der Anwendung existierenden Planzenzüchterrechte (PBR) sollten als unabhängig betrachtet werden und alle durch die revidierte UPOV-Konvention gegebenen Rechte geniessen.
- Jedoch sollte der Rechtsinhaber nur dann die unter Artikel 14, Para.5 der revidierten UPOV-Konvention genannten Rechte geniessen, wenn eine solche geschützte Pflanzensorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist.
- 3) Alle im wesentlichen abgeleiteten Sorten, für die ein Schutzantrag gestellt wurde oder mit denen in Artikel 14, Para. I erwähnte Handlungen zum ersten Mal am Datum der Anwendung oder danach vorgenommen wurden, sollten unter das neue Konzept der wesentlichen Ableitung und der Abhängigkeit fallen (Vorbehalt von ASTA).
- 4) Das Datum der Antragstellung auf Sortenschutz sollte entscheidend sein und nicht das Datum der Gewährung des Schutzrechtes (PBR).
- 5) Zwischen dem Datum der Antragstellung und dem der Handlungen mit der Pflanzensorte sollte kein Unterschied bestehen, da am Datum der Antragstellung angenommen werden kann, dass mit dieser Sorte bereits Handlungen vorgenommen wurden (z.B. Herstellung von Vermehrungsmaterial).

Zur Erläuterung ist das folgende (mögliche) Zeitdiagramm beigefügt:

### ANWENDUNG DER UPOV-KONVENTION 1994



P = Ursprungs/Ausgangssorte (Schutz beginnt)

P'= von P im wesentlichen abgeleitete Sorte (Datum der Antragstellung oder erste Handlungen)